

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/9/21 70b363/55

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.09.1955

Norm

EheG §49 A1b

Rechtssatz

Zum wesentlichen Inhalte der bäuerlichen Lebensgemeinschaft gehört die gemeinsame Führung und Erhaltung des bäuerlichen Betriebes. Kommt einer der Ehegatten seiner Pflicht zur Mitwirkung im bäuerlichen Betriebe schuldhaft nicht oder nicht gehörig nach, so muß darin eine schwere Eheverfehlung erblickt werden.

Entscheidungstexte

• 7 Ob 363/55

Entscheidungstext OGH 21.09.1955 7 Ob 363/55

Veröff: SZ 28/206

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0056588

Dokumentnummer

JJR_19550921_OGH0002_0070OB00363_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$